

## Standards für die allgemeine soziale Beratung nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes

### 1. Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlagen für die allgemeine soziale Beratung sind §§ 11 und 68 SGB XII sowie § 16 Absatz 1 Nummer 1 SGB II.

### 2. Allgemeine Grundsätze der allgemeinen sozialen Beratung

Die allgemeine soziale Beratung verfolgt den Anspruch, dass jede rat- und hilfeschende Person, die es wünscht beraten und/oder begleitet zu werden, eine solche Hilfe erfährt; dies kann die Vermittlung der rat- und hilfeschenden Person an weitere hilfeleistende Einrichtungen und Angebote einschließen. Mit dieser Zielstellung nimmt die allgemeine soziale Beratung zugleich die Funktion einer Eingangs- und Verweisberatung wahr.

Ein niedrighschwelliger und gebührenfreier Zugang zu den Angeboten der allgemeinen sozialen Beratung ist zu gewährleisten.

Ebenfalls sind die Freiwilligkeit der allgemeinen sozialen Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger sowie der Datenschutz, zu gewährleisten. Die allgemeine soziale Beratung hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfeschenden Person anonym, ergebnisoffen und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfeschenden Person zu erfolgen.

Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).

Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WofTG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden. In besonders begründeten Fällen ist auch eine mobile (aufsuchenden) Beratung möglich.

Die Träger der Angebote der allgemeinen sozialen Beratung müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte,

zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.

Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der allgemeinen sozialen Beratung sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattungen verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote und -stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail-Adressen gehören.

Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfeschende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen und -angebote sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung- und -abstimmung angeboten werden.

Die Durchführung der allgemeinen sozialen Beratung ist bezüglich solcher Träger von allgemeiner sozialer Beratung ausgeschlossen, soweit hinsichtlich des jeweiligen Trägers **begründete** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Träger dieser Angebote dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil der rat- und hilfeschenden Personen erbringen.

Die die allgemeine soziale Beratung durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten.

Eine Zusammenarbeit der die allgemeine soziale Beratung durchführenden Beratungsfachkräfte und der Träger der Beratungsangebote in Form gegebenenfalls trägergegenseitiger Hilfe, Beratung und Unterstützung unter – soweit möglich – Nutzung spezieller, beratungsbezogener Formen der Fachberatung, wie zum Beispiel der kollegialen Fachberatung oder Fallkonferenzen, wird erwartet; es gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 WofTG M-V. Gleiches gilt bezüglich einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

### 3. Zielgruppe und Hilfebedarf

Die allgemeine soziale Beratung soll Personen mit (psycho-)sozialen Problemen eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, stärker greifende Hilfen entbehrlich machen und der Verfestigung bestehender Problemlagen entgegenwirken. Sie soll den Ratsuchenden Beratung und Betreuung in Fragen der praktischen Lebensbewältigung im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens anbieten und ihre Selbsthilfekräfte zur Überwindung einer schwierigen sozialen Lebenslage aktivieren und stärken. Damit schließt die allgemeine soziale Beratung die geeignete soziale und auch wirtschaftliche Beratung

und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ein. Die allgemeine soziale Beratung ist ein von der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unabhängiges Beratungsangebot. Soweit ein darüberhinausgehender Bedarf festgestellt wird, ersetzen die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die allgemeine soziale Beratung nicht.

Zur Zielgruppe der allgemeinen sozialen Beratung gehören rat- und hilfeschende Menschen aus allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere Rat- und Hilfesuchende ab Vollendung des 15. Lebensjahres,

- die durch besondere Lebensereignisse in Not geraten und auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- die sich über ihre Rechte und Ansprüche auf Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Rechtsgrundlagen informieren wollen,
- die sich in Problemlagen befinden, die (noch) nicht von speziellen Beratungsangeboten erreicht werden,
- die sich in sozialen Notsituationen befinden,
- die sich in den Strukturen der sozialen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht (oder nur schwer) zurechtfinden.

#### 4. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Von der allgemeinen sozialen Beratung ~~insbesondere~~ umfasst sind beispielsweise folgende Leistungen:

- die Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen,
- die Begleitung der rat- und hilfeschenden Person im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens,
- die Feststellung des jeweiligen Hilfebedarfs und die Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung,
- das Aufzeigen der Rechte und Pflichten des Rat- und Hilfesuchenden nach den Sozialgesetzbüchern sowie weiteren Rechtsgrundlagen,
- die Unterstützung bei der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern,
- die Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten,
- die Stabilisierung der materiellen Situation des Rat- und Hilfesuchenden,
- die psychosoziale Beratung,
- die Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte,
- die Vermittlung zu Fachberatungsstellen, Fachdiensten und Einrichtungen
- sowie vergleichbare Leistungen.

Zur Leistungserbringung kommen ~~insbesondere~~ beispielsweise folgende Methoden zum Einsatz:

- Informationsgespräche – niedrigschwellig und in einfacher Sprache,
- Informationsvermittlung,
- telefonische Beratung,
- primäre beratungsbezogene Krisenintervention,
- psychosoziale Problemexploration,
- Beratung und Information über bestehende externe Hilfemöglichkeiten,

- Kooperation mit anderen Fachdiensten/Einrichtungen, z. B. Pflegestützpunkten nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- ggf. Begleitung des gesamten Hilfeprozesses im Sinne ganzheitlichen Handelns,
- aufsuchende Arbeit
- sowie vergleichbare Methoden.

## 5. Personelle Ausstattung

Die allgemeine soziale Beratung muss durch geeignete und qualifizierte Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WoFG M-V erbracht werden. Diese verfügen über einen für ihren Fachbereich einschlägigen Studienabschluss oder über eine mehrjährige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. Spezialgesetzliche Regelung oder andere Vorschriften zur Eignung und Qualifikation von Beratungsfachkräften in der allgemeinen sozialen Beratung bleiben unberührt.

Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.),
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Dipl./B.A./M.A.),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer der vorgenannten vergleichbaren Qualifikation, z. B. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen mit langjähriger Berufserfahrung in Verbindung mit einer beratungsspezifischen Weiterbildung bzw. Zusatzqualifikation.~~

Die Träger der allgemeinen sozialen Beratung sollen die fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherstellen.

Die in der allgemeinen sozialen Beratung eingesetzten Beratungsfachkräfte halten ein aktuelles Führungszeugnis vor, welches am 1. Januar 2022 nicht älter als 24 Monate sein darf.